

In der Folge sollen die daseinsvorsorgerelevanten Ausnahmen und Vorbehalte im CETA der Reihe nach hinsichtlich der Sektoren Bildung, Gesundheit und Soziales näher analysiert werden.

c. Bildung

Die EU hat in Annex II einen Vorbehalt im Bereich Bildung eingetragen (*education services*, CPC 92). Dieser bezieht sich auf die Disziplinen des Marktzugangs, der Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen sowie auf Führungskräfte und Angehörige der Unternehmensleitung und erstreckt sich auf die Kapitel zu Investitionen und grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung.

Die EU behält sich (und den Mitgliedstaaten) damit zunächst das Recht vor, jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von öffentlich finanzierten Bildungsdienstleistungen zu erlassen oder beizubehalten.²⁷⁷ Dieser Vorbehalt bezieht sich auf alle Bildungsstufen [(prä-)primär, sekundär, post-sekundär] ebenso wie auf Erwachsenenbildung und sonstige Bildungsdienstleistungen.

Hinsichtlich der Reichweite des Vorbehalts ist auf die allgemeinen Ausführungen zur Frage, was unter öffentlich finanzierten Dienstleistungen zu verstehen ist, zu verweisen.²⁷⁸

Die Leistungserbringung durch privat organisierte und auch zu einem großen Teil privat finanzierte Schulen wird in Österreich durch zT weitreichende öffentliche Unterstützungen mitfinanziert. Erbringt eine Privatschule Bildungsdienstleistungen, die auch durch öffentliche Zuwendungen mitfinanziert werden, kann nach der hier vertretenen Ansicht davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um eine öffentlich finanzierte Dienstleistung iSd CETA handelt.

Allerdings kann, wie oben ausgeführt, nicht zur Gänze ausgeschlossen werden, dass die Wendung „öffentlich finanzierte Bildungsleistungen“ von Schiedsgerichten auch anders interpretiert wird.²⁷⁹

Hinzu kommt noch, dass der Vorbehalt keine Ausnahme von den Investitionsschutzstandards in Kap 10 Abschnitt 4 darstellt. Änderungen im innerstaatlichen Finanzierungsregime, die den Marktanteil eines bereits etablierten privaten kanadischen Bildungsanbieters (etwa im Bereich der Erwachsenenbildung) verringern, könnten daher zu einem Investor-Staat-Schiedsverfahren führen. Dabei ist auch noch einmal an den weiten Investitionsbegriff zu erinnern, der auch Unternehmensbeteiligungen etc erfasst.

- *Sonstige Bildungsdienstleistungen*

Weiters behält die EU sich (und den meisten Mitgliedstaaten, einschließlich Österreichs) das Recht vor, jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von privat finanzierten *sonstigen Bildungsdienstleistungen* zu erlassen oder beizubehalten. Diese Auffangkategorie umfasst Bildungsdienstleistungen, die unter keine der anderen Kategorien fallen. Darunter

²⁷⁷ CETA 2014, 1508.

²⁷⁸ S dazu oben III.G.3.b.

²⁷⁹ Zu möglichen Auslegungsalternativen s oben III.G.3.b.

könnten etwa Fahrschulen zu verstehen sein. Sofern ein Mitgliedstaat die Erbringung privat finanzierter Bildungsdienstleistungen durch ausländische Dienstleister erlaubt, kann die Teilnahme der privaten Dienstleistungserbringer von der Erlangung einer beschränkten Anzahl von Konzessionen abhängig gemacht werden. Die Vergabe solcher Konzessionen hat auf einer nicht-diskriminierenden Basis zu erfolgen.

- *Österreichische Vorbehalte: Höhere Bildungsdienstleistungen*

Auch Österreich hat im Bildungsbereich Vorbehalte in Annex I und II verankert. Der einschlägige Vorbehalt in Annex I betrifft den Subsektor der höheren Bildungsdienstleistungen (*higher education services*). Der Vorbehalt bezieht sich auf die Disziplinen des Marktzugangs und erstreckt sich sowohl auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung als auch auf Investitionen.

Der Vorbehalt betrifft die Akkreditierung von privat finanzierten Fachhochschul-Studiengängen bzw. Privatuniversitäten. Allerdings bezieht sich der Vorbehalt zum Teil auf eine veraltete Rechtslage. Unter "*Measures*" sind folgende Bestimmungen angeführt:

- *University of Applied Sciences Studies Act*, BGBl I Nr. 340/1993 *as amended*, § 2;
- *University Accreditation Act*, BGBl. I Nr. 168/1999 *as amended*, § 2

Das Universitäts-Akkreditierungsgesetz ist jedoch mit 29.02.2012 außer Kraft getreten. Im Zuge einer umfassenden Neugestaltung im Rahmen des Qualitätssicherungsrahmengesetzes²⁸⁰ wurden unter anderem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, HS-QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz, PUG) erlassen sowie das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) geändert. Vor diesem Hintergrund scheint auch die nähere Beschreibung des Inhalts der Ausnahme in der Rubrik „*Description*“ teilweise überholt, soweit sie sich etwa auf den Fachhochschulrat bzw. den Akkreditierungsrat bezieht.

Da es sich um einen Vorbehalt im Rahmen des Annex I handelt, könnte es fraglich sein, inwiefern es sich bei den neuen Bestimmungen um bestehende Maßnahmen handelt. Zudem könnte insb. der Verweis auf § 2 FHStG zu eng sein: Darin ist nur eine der intendierten Beschränkungen des Marktzugangs genannt, nämlich, dass der überwiegende Unternehmensgegenstand des Investors in der Errichtung, Erhaltung und im Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen liegen muss. Die weiteren Akkreditierungsvoraussetzungen sind hingegen insb. in § 8 FHStG angeführt; diese sind in der Beschreibung des Vorbehalts jedoch allenfalls bruchstückhaft wiedergegeben (Bedarfs- und Akzeptanzerhebung für den vorgeschlagenen Studiengang). Dies könnte vor dem Hintergrund problematisch sein, dass bei der Auslegung der Vorbehalte den unter „*Measures*“ genannten Bestimmungen besondere Bedeutung zukommt. Auf die Akkreditierungsvoraussetzungen, wie sie im PUG normiert sind, wird zudem nicht explizit verwiesen. Diese weichen jedoch von den Akkreditierungsvoraussetzungen in § 2 UniAkkG ab.

Die Problematik könnte allerdings durch den zweiten Vorbehalt entschärft werden, den Österreich in Annex II hinsichtlich der Subsektoren der höheren Bildungsdienstleistungen

²⁸⁰ BGBl I 74/2011.

und Erwachsenenbildung (*higher education services, adult education services*) eingetragen hat. Der Vorbehalt bezieht sich auf die Disziplinen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung und erstreckt sich sowohl auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung als auch auf Investitionen.

Einerseits behält sich Österreich das Recht vor, jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von privat finanzierten höheren Bildungsdienstleistungen zu erlassen oder beizubehalten (CPC 923). Andererseits behält sich Österreich das Recht vor, die grenzüberschreitende Erbringung privat finanzierter Erwachsenenbildung durch Hörfunk oder Fernsehen zu verbieten. Eine Erbringung über das Internet ist hingegen nicht ausgeschlossen.

d. Gesundheit

Hinsichtlich des Bereichs Gesundheit hat die EU in Annex II eine Reihe von Vorbehalten eingetragen: Zwei Vorbehalte beziehen sich auf Humangesundheitsdienstleistungen (CPC 931) mit Ausnahme näher genannter gesundheitsbezogener beruflicher Dienstleistungen, für die ein eigener Vorbehalt verankert wurde.²⁸¹

In der Folge sind insb die beiden Vorbehalte hinsichtlich der Erbringung von Humangesundheitsdienstleistungen von besonderem Interesse.

Der Geltungsbereich der Vorbehalte erstreckt sich insb auf **Krankenanstalten, Rettungsdienstleistungen sowie sonstige Gesundheitsdienstleistungen durch andere Gesundheitseinrichtungen** (zu denken ist etwa an Heilbäder, Kurhotels etc).

Der erste diesbezügliche Vorbehalt bezieht sich auf die Disziplinen des Marktzugangs, der Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen sowie auf Führungskräfte und Angehörige der Unternehmensleitung und erstreckt sich auf Teile des Kapitels über Investitionen.²⁸²

Inhaltlich deckt dieser Vorbehalt unterschiedliche Bereiche ab, wobei jeweils zu differenzieren ist, welche Dienstleistungen von welchem Teil des Vorbehalts erfasst sind:

- Öffentlich finanzierte Gesundheitsdienstleistungen

Zunächst behält die EU sich (und den Mitgliedstaaten) das Recht vor, **jegliche Maßnahmen in Bezug auf die Erbringung von öffentlich finanzierten Dienstleistungen** in den erfassten Bereichen zu erlassen oder beizubehalten.²⁸³

Im österreichischen Kontext kategorisiert das KAKuG²⁸⁴ die in seinen Anwendungsbereich fallenden Krankenanstalten nach der Art ihrer Finanzierung wie folgt:

²⁸¹ CPC 931 except for 9312 Medical and Dental Services and part of 93191 relating to Midwife Services and Services provided by Nurses, Physiotherapeutic and Para-medical services, Psychologist Services, vgl CETA 2014, 1509 ff. S dazu weiter unten. Weiters wurden zwei Vorbehalte hinsichtlich Maßnahmen bezüglich des Einzelhandels mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Produkten verankert, die im Rahmen der vorliegenden Studie jedoch nicht näher behandelt werden. Vgl CETA 2014, 1503 f.

²⁸² CETA 2014, 1510.

²⁸³ Ausführlich zur Abgrenzung öffentlich und privat finanzierter Dienstleistungen s oben III.G.3.b.

²⁸⁴ Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz BGBl I/1957 idF BGBl I 32/2014.